

## **Das besondere Kirchgeld**

### **INTRO**

Allgemein bekannt zahlen Mitglieder der evangelischen und katholischen Kirche in Deutschland Kirchensteuern. Weniger bekannt ist das sogenannte „besondere Kirchgeld“. Das ist eine gesonderte Kirchensteuer, die von Ehepartnern erhoben wird, die gar nicht Mitglied in einer Kirche sind.

Auf diese Weise partizipieren die Kirchen am Einkommen des höher verdienenden Ehegatten, der selbst keiner Kirche angehört. Das „besondere Kirchgeld“ begünstigt die Kirchen und benachteiligt konfessionsfreie Menschen und die Mitglieder von Weltanschauungsgemeinschaften wie dem Humanistischen Verband Niedersachsen.

Bei Weltanschauungsgemeinschaften wird unterschieden zwischen steuerberechtigten, also denen, die das Recht haben eigene Steuern zu erheben, und steuererhebenden, also denen, die tatsächlich von diesem Recht Gebrauch machen. In zwei Bundesländern darf das „besondere Kirchgeld“ nicht erhoben werden, wenn der kirchenfremde Ehegatte einer Weltanschauungsgemeinschaft angehört, die steuerberechtigt ist. Das ist in Niedersachsen und den meisten anderen Bundesländern anders. Hier legt das jeweilige Steuergesetz fest, dass das „besondere Kirchgeld“ nur dann nicht erhoben werden darf, wenn der kirchenfremde Ehegatte einer Weltanschauungsgemeinschaft angehört, die selber Kirchensteuern erhebt.

Steuerberechtigt sind alle Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, die „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ sind. Dem Humanistischen Verband Niedersachsen wurden im Jahr 1950 – damals noch unter dem Namen „Freireligiöse Landesgemeinschaft“ – vom Land Niedersachsen die Rechte einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ verliehen. Dem Verband wurde somit auch die Möglichkeit eingeräumt selber Steuern zu erheben. Allerdings müsse dies gesondert beantragt werden.

Auf der Landesversammlung des Humanistischen Verbandes Niedersachsen am 30. September 2018 wurde einstimmig beschlossen, den Status als steuererhebende

Gemeinschaft beim Niedersächsischen Kultusministerium zu beantragen. Mit Genehmigung durch das Kultusministerium wird der Humanistische Verband Niedersachsen künftig eine steuererhebende Weltanschauungsgemeinschaft sein. Von seinen Mitgliedern darf dann kein besonderes Kirchgeld mehr erhoben werden.

Im Studio begrüße ich Herrn Lukas Gehrke. Lukas Gehrke ist Mitglied im Landesvorstand des Humanistischen Verbandes Niedersachsen und für die neue Verbandsteuer federführend zuständig.

**FRAGE:** Herr Gehrke, können Sie unseren Hörerinnen und Hörern nochmal mit einfachen Worten erklären, was das besondere Kirchgeld eigentlich ist und wer es entrichten muss?

**LG:** Das „besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ ist eine spezielle Kirchensteuer für Kirchenmitglieder, die kein eigenes Einkommen haben und deren Ehepartner keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört. In dem Fall zahlt das Kirchenmitglied nichts. Stattdessen zahlt der Ehepartner besonderes Kirchgeld.

Dabei gibt es einen feinen Unterschied zwischen steuererhebend und steuerberechtigt. Während steuerberechtigt bedeutet, dass man Steuern erheben dürfte, wenn man wollte, bedeutet steuererhebend, dass man es auch tatsächlich tut. Kirchensteuern werden unter anderem von den beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland erhoben. Der Humanistische Verband darf es zwar, macht es aber bislang nicht.

Machen wir es an einem Beispiel fest: Wir betrachten eine Ehe, in der die Ehefrau Mitglied in der evangelischen Landeskirche Hannovers und der Ehemann Mitglied im Humanistischen Verband ist. Die Ehefrau hat kein eigenes Einkommen, der Ehemann hingegen schon. In diesem Fall würde die evangelische Kirche eigentlich keine Kirchensteuer bekommen, da das Kirchenmitglied, also die Ehefrau, kein Geld verdient. Die Kirche würde also leer ausgehen. Um das zu verhindern erhebt sie stattdessen das besondere Kirchgeld vom Einkommen des Ehemannes, der mit dem Humanistischen Verband zwar Mitglied in einer steuerberechtigten, nicht aber in einer steuererhebenden Weltanschauungsgemeinschaft ist.

**FRAGE:** Wissen Sie wie oder warum diese Regelung überhaupt zustande gekommen ist?

**LG:** Das besondere Kirchgeld hat seinen Ursprung in einem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1965. Dieses Urteil ist die maßgebliche verfassungsrechtliche Grundlage für dessen Erhebung. Das besondere Kirchgeld darf demnach nur dann erhoben werden, wenn der kirchenangehörige Ehegatte „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei bliebe“, obwohl sein kirchenfremder Ehepartner ein hohes Einkommen hat. Nur für diesen Fall hat das Bundesverfassungsgericht 1965 die kirchliche Besteuerung des sogenannten „Lebensführungsaufwandes“ des kirchenangehörigen Ehegatten ermöglicht. Diese Besteuerung des Lebensführungsaufwandes ist das besondere Kirchgeld. Der Lebensführungsaufwand des

einkommenslosen kirchenangehörigen Ehegatten wird „hilfsweise“ am „gemeinsam zu versteuernden Einkommen“ der Ehegatten bemessen, somit also allein am Einkommen des kirchenfremden Ehepartners.

**FRAGE:** Warum empfindet der Humanistische Verband diese Regelung als ungerecht gegenüber religionsfreien Menschen?

**LG:** Der Humanistische Verband empfindet diese Regelung als ungerecht, weil damit die kirchliche Besteuerung letztlich auf dem Einkommen des Nicht-Kirchenmitglieds beruht.

Viel schwerer wiegt allerdings ein anderes Argument: In der Praxis erheben die Kirchen über die Finanzbehörden das besondere Kirchgeld nämlich auch dann, wenn der kirchenangehörige Ehegatte ein eigenes Einkommen hat – sofern es mehr einbringt als die in diesem Fall eigentlich festzusetzende Kircheneinkommensteuer. Die Kirchen behaupten, das besondere Kirchgeld dürfe bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer sogar dann erhoben werden, wenn der kirchenangehörige Ehegatte einer glaubensverschiedenen Ehe kein **oder ein geringes** eigenes Einkommen habe.

Dies ist gleich dreifach falsch,

Erstens: Das Bundesverfassungsgericht hat das besondere Kirchgeld nur für den Fall ermöglicht, wenn das Kirchenmitglied kein eigenes Einkommen hat und nicht wenn es geringes eigenes Einkommen hat.

Zweitens: Es gibt nicht einmal eine Vorschrift, die das besondere Kirchgeld in irgendeiner Form an das eigene Einkommen des Kirchenmitglieds knüpft. Nirgendwo ist definiert, was „geringes Einkommen“ zahlenmäßig bedeutet.

Drittens: Das besondere Kirchgeld wird auch bei sehr hohem eigenen Einkommen des Kirchenmitglieds erhoben, denn das besondere Kirchgeld bemisst sich immer nach dem „gemeinsam zu versteuernde Einkommen“ mit dem Ehepartner.

**FRAGE:** Ist das denn überhaupt rechtlich abgesichert? Ich meine, ich könnte mir schon vorstellen, dass es einige gibt, die diese Regelung bereits rechtlich in Frage gestellt haben?

**LG:** Die Rechtslage beim besonderen Kirchgeld ist eigentlich eindeutig: Es gibt mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1965 eine maßgebliche verfassungsrechtliche Grundlage: Das besondere Kirchgeld darf demnach nur dann erhoben werden, wenn der kirchenangehörige Ehegatte „mangels eigenen Einkommens kirchensteuerfrei bliebe“.

Das Problem ist, dass sowohl die Bundesländer durch ihre Kirchensteuergesetze, die verschiedenen Gerichte durch ihre Urteile als auch die Kirchen diese einschränkenden Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils ignorieren und das besondere Kirchgeld auch bei einem eigenen Einkommen des Kirchenmitglieds erheben bzw. die

Erhebung zulassen. Einsprüche und Klagen wurden bislang durchweg für die Kirchen entschieden und Verfassungsbeschwerden gar nicht erst angenommen.

**FRAGE:** Welche Erfolgsaussichten hätte aus Ihrer Sicht eine Musterklage des Humanistischen Verbandes?

**LG:** Der Humanistische Verband ist selber nicht direkt vom besonderen Kirchgeld betroffen, sondern seine Mitglieder. Allerdings ist auch denkbar, dass der Humanistische Verband gegen das besondere Kirchgeld klagt. Die Klage könnte bei der Definition der glaubensverschiedenen Ehe in den Kirchensteuergesetzen der Länder ansetzen. Es wird dort nicht nur gefordert, dass Weltanschauungsgemeinschaften „steuerberechtigt“ sein müssen, was all jene Weltanschauungsgemeinschaften diskriminiert, die keine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, sondern darüber hinaus müssen sie auch tatsächlich Steuern erheben. Diese Regelung ist aus unserer Sicht unfair, weil sie uns vorschreibt, wie wir unsere Mitgliedsbeiträge zu erheben haben. Das verstößt gegen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Grundgesetzes, da sie in die Selbstverwaltung unseres Verbandes eingreift. Eine solche Klage ist allerdings langwierig und die Erfolgsaussichten sind nur schwer einzuschätzen.

**FRAGE:** Künftig wird der Verband also bis zu einer Abschaffung des besonderen Kirchgeldes selbst auch von seinem Recht als steuererhebende Gemeinschaft Gebrauch machen.

**LG:** So ist es. Um die Benachteiligungen für unsere Mitglieder möglichst zeitnah zu beseitigen, haben wir uns dazu entschieden, eine eigene Steuer einzuführen. Ab dem 1. Januar 2019 werden wir daher die Verbandsteuer erheben. Damit ist der Humanistische Verband dann auch „steuererhebend“ und unsere Mitglieder nicht mehr vom besonderen Kirchgeld betroffen. Die bessere Lösung wäre natürlich, wenn wir diesen Schritt gar nicht erst gehen müssten.

Die Möglichkeit einer Klage ist deshalb für uns noch nicht vom Tisch.

**FRAGE:** Auf der Internetseite des Humanistischen Verbandes Niedersachsen kann man lesen, dass der Kirchensteuereinzug durch den Staat zu beenden sei. Wie geht das zusammen?

**LG:** Eine eigene Steuer zu erheben und die eigene Steuer über die Finanzämter einziehen zu lassen, sind zwei voneinander zu trennende Sachverhalte.

Das Recht eine eigene Steuer zu erheben ergibt sich aus dem Grundgesetz und wird neben den Kirchen auch dem Humanistischen Verband Niedersachsen zugestanden. Von diesem Recht machen wir nun Gebrauch, um unsere Mitglieder vor dem besonderen Kirchgeld zu bewahren.

Die Steuern durch den Staat einziehen zu lassen ist aufgrund geltenden Landesrechts möglich und könnte ebenfalls vom Humanistischen Verband beantragt werden. Der Einzug von

Kirchensteuern durch die Finanzämter widerspricht jedoch unserem Verständnis eines säkularen Staats. Der Humanistische Verband wird daher seine Steuer selbst verwalten und die Finanzämter nicht involvieren.

**Frage:** Wie kann man sich das vorstellen – auf welche Art zieht der Humanistische Verband künftig seine Mitgliedbeiträge als Steuer ein?)

**LG:** Für die Mitglieder ändert sich nicht viel. Das Verfahren wird etwas formaler, da wir nun auch Steuerbescheide verschicken. Die Zahlung der Verbandsteuerbeträge funktioniert dabei allerdings wie zuvor beim Mitgliedsbeitrag auch: Entweder als Überweisung oder als Lastschriftinzug.

**FRAGE:** Gibt es eine Staffelung nach dem Einkommen?

**LG:** Ja, bei der Höhe der Verbandsteuer unterscheiden wir zwei Staffeln: Bei Einnahmen unter 14.000 € zahlen Mitglieder 42 € Verbandsteuer pro Jahr, ab 14.000 € zahlen sie 84 € pro Jahr. Hat ein Mitglied ein Einkommen unterhalb des steuerlichen Grundfreibetrags, zahlt es natürlich auch keine Verbandsteuer.

**FRAGE:** Welche Vorteile bedeutet dies künftig für Ihre derzeitigen und potenziellen Mitglieder?

**LG:** Ein Vorteil ist, dass wir für die Bemessung der Höhe der Verbandsteuer zukünftig die tatsächliche Leistungsfähigkeit anhand quantitativer Merkmale heranziehen und nicht mehr anhand qualitativer Merkmale wie dem Familienstand oder dem Berufsstatus. Dadurch wird die Verbandsteuer für jedes Mitglied sehr transparent und gerecht ermittelt.

Ein weiterer großer Vorteil für unsere derzeitigen und potenziellen Mitglieder besteht darin, dass sie ab 2019 kein besonderes Kirchgeld mehr zahlen müssen. Es darf auch gar nicht mehr erhoben werden. Das kann für den Einzelnen dann eine beachtliche steuerliche Ersparnis bedeuten.

**FRAGE:** Wieviel Steuerersparnis könnte dies denn für den einzelnen bedeuten?

**LG:** Die Ersparnis hängt natürlich vom Einkommen des jeweiligen Mitglieds ab. Es sind aber Ersparnisse von über 3.500 € pro Jahr möglich.

**FRAGE:** Auf wie viele Menschen trifft das Ihrer Meinung nach in Niedersachsen zu?

**LG:** In Niedersachsen sind mindestens 80.000 Personen vom besonderen Kirchgeld betroffen. Das geht aus einer kleinen Anfrage der FDP im niedersächsischen Landtag bezogen auf das Veranlagungsjahr 2014 hervor. Für 2018 liegen uns keine aktuellen Zahlen vor. Aufgrund steigender Kirchenaustritte ist aber tendenziell sogar mit mehr Betroffenen zu rechnen. In 2017 gehörten immerhin 37 % der Bevölkerung keiner Religionsgemeinschaft mehr an.

**FRAGE:** Woher bekomme ich mehr Informationen zu dem Thema und wie kann ich Mitglied werden?

Mehr Informationen zum Humanistischen Verband Niedersachsen und zur Verbandsteuer erhält man auf [www.hvd-niedersachsen.de](http://www.hvd-niedersachsen.de). Wer mehr Informationen zum Thema besonderes Kirchgeld haben möchte, kann die Seite [kirchgeld-klage.info](http://kirchgeld-klage.info) besuchen.

Herr Gehrke, vielen Dank für das Gespräch